M.-A. XVI—4209/15. **Aushebungsbezirk Wien.**

Klassifikation der Pferde

im Jahre 1915.

Kundmachung.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 31. Dezember 1914, Z. XVII—4794, im Einvernehmen mit dem **k. u. k. Kriegsministerium** auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235, die Vornahme einer **Pferdeklassifikation** und **Evidenzblattausgabe** während des Mobilitätsverhältnisses angeordnet, welche zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Februar 1915, Z. II—8/13, in Wien in der Zeit vom 19. März bis 7. Mai 1915 stattfindet.

Die Pferde sind vorzuführen, und zwar mit dem Standorte im:

I., VI., VII., XIII., XIV. und **XV.** Bezirke in der Zeit vom 25. April bis 7. Mai l. J. auf dem **Zentralmarktplatze** an der Mariahilfer Straße, gegenüber den Remisen der städtischen Straßenbahnen im XIV. Bezirke;

II., IX. und **XX.** Bezirke in der Zeit vom 28. März bis 14. April l. J. auf dem **Sachsenplatze** zwischen der Waldmüllergasse und der Wallensteinstraße im XX. Bezirke;

III. und **XI.** Bezirke in der Zeit vom 19. März bis 1. April l. J. auf dem Straßengrunde der **Aspangstraße** von der Hafengasse bis zur Kreuzung der Aspangstraße mit dem Rennweg im III. Bezirke;

IV., V. und **X.** Bezirke in der Zeit vom 2. bis 17. April l. J. auf dem Marktplatze zwischen der Reinprechtsdorfer Straße und dem Siebenbrunnenfelde;

VIII., XVI. und **XVII.** Bezirke in der Zeit vom 25. April bis 7. Mai l. J. auf dem Straßengrunde der Alszeile und der Richthausenstraße zwischen der Bering- und Schultheßgasse;

XII. Bezirke in der Zeit vom 18. bis 24. April l. J. auf dem Straßengrunde der verlängerten Malfatti- und Oppelgasse zwischen der Steinbauergasse und der Arndtstraße;

XVIII. Bezirke in der Zeit vom 21. bis 24. April l. J. auf dem Straßengrunde der Alsegger Straße zwischen der Gersthofer Straße und der Höhnegasse;

XIX. Bezirke in der Zeit vom 15. bis 20. April l. J. auf dem Straßengrunde der Iglaseegasse von der Grinzinger Allee bis zur Silbergasse und ein Teil des Straßengrundes der Grinzinger Allee;

XXI. Bezirke für die ehemalige Gemeinde

Aspern am 19. März l. J. auf dem Straßengrunde vor den Häusern Or.-Nr. 6 und 8 der Wimpffengasse zwischen Buresch- und Ehrensteingasse in Aspern;

Hirschstetten und **Stadlau** am 20. März l. J. auf dem Straßengrunde der Gemeindeangasse zwischen Konstanzia- und Aribogasse in Stadlau;

Kagran und **Leopoldau** in der Zeit vom 21. bis 22. März l. J. im Hofraume des Gemeindegasthauses in Kagran, Kagraner Platz Or.-Nr. 33;

Groß-Jedlersdorf und **Strebersdorf** am 23. März l. J. im Hofraume des Gemeindegasthauses in Groß-Jedlersdorf, Amtsstraße Or.-Nr. 42;

Floridsdorf in der Zeit vom 24. bis 27. März l. J. auf dem Straßengrunde „An der oberen alten Donau" von der Floridsdorfer Hauptstraße bis zum Eisenbahnviadukte in Floridsdorf.

Beginn der Amtshandlung täglich um 1/2 8 Uhr früh
(im XXI. Bezirke um 8 Uhr früh).

Die Pferdebesitzer erhalten zur Vorführung ihrer Pferde Vorladungen, aus welchen Tag, Stunde und Ort der Klassifikation zu entnehmen ist.

Sollte der Pferdebesitzer keine Vorladung erhalten, so hat er trotzdem seine Pferde an einem der obbezeichneten Tage auf dem zugehörigen Platze vorzuführen, beziehungsweise vorführen zu lassen.

Als Normalpreise für die Pferdeklassifikation wurden laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. Februar 1915, Dept. XVII.—2425 festgesetzt:

für ein Reitpferd	**825 Kronen**
für ein Zugpferd leichten Schlages .	**850 Kronen**
für ein Zugpferd schweren Schlages	**1000 Kronen**
für ein Tragtier	**400 Kronen**

Die Vorführung der Pferde soll an der Hand erfolgen und sind hiebei auch die zu den Pferden gehörigen Tragtierausrüstungen vorzuweisen.

Von der Vorführung vor die Klassifikationskommission sind befreit:

sowie Pferde der nichtaktiven Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilisierungsfalle zu halten verpflichtet sind
(Nachweis: Bestätigung des vorgesetzten Kommandos);
die für die Angehörigen der Gendarmerie zur Ausübung ihres Dienstes erforderlichen Pferde;
die zur Beförderung der Post unbedingt erforderlichen Pferde
(Nachweis: Bestätigung der Post- und Telegraphen-Direktion);
die für die Tierärzte, Ärzte und Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforderlichen jedoch höchstens je zwei Pferde.
die zu Zuchtzwecken in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten, alle ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken gehaltenen Pferde,
jene Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten
(Nachweis: ein von zwei Beisitzern vorzuführendes Pferde ausgestelltes und vom Bezirkstierarzte bestätigtes Zeugnis, welches im Falle der Inanspruchnahme der Befreiung für Zuchtstuten in Privatgestüten, außer der Zugehörigkeit des Pferdes zum Zuchtbetriebe, gleichzeitig auch den Umstand zu bestätigen hat, daß diesen Zuchtstuten der Charakter eines Privatgestütes, daß ist einer solchen Zuchtstuten, der ausschließend oder Staten zur Zucht dauernd verwendet, zukommt;
die Zucht- und Wirtschaftspferde der Zuchtanstalten des Staates, der Hengster- und Fohlenhepott,
die für Polizei- und Sanitätszwecke (Straßenräumung, Kehricht- und Fäkalienabfuhr ständig bestimmten) sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Pferde
(Nachweis: Bestätigung der vorgesetzten Stellen, beziehungsweise der zuständigen Magistratsabteilung);
der lizenzierten Privatfiaker
(Nachweis: der Lizenzierungsschein);
die Pferde, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung einer Seuche nicht auf den Straße gebracht werden können oder dürfen,
jene Pferde, welche im Jahre der Klassifikation das vierte Lebensjahr noch nicht vollenden, hochträchtige Stuten, sowie Stuten mit Saugfohlen während einer tierärztlichen Taxgebühr.
die Pferde mit nachbenannten, die offenbare und dauernde Unbrauchbarkeit für jeden Kriegsdienst begründeten Gebrechen: Rehhuf, Schale (Knochenauswüchse am ein Gelenk) und Hallfehler, wenn diese Gebrechen ein schleichet und bleibendes Lahmgehen zur Folge haben, ferner Blindheit auf beiden Augen, Dummkoller und hochgradiger Dampf
(Nachweis: ein von einem Tierarzte ausgestelltes oder ein von zwei Beisitzern vorzuführendes Pferde ausgestelltes und vom Bezirkstierarzte bestätigtes Zeugnis);
die Pferde, welche bei der Pferdeklassifikation in Wien im Jahre 1914 als „gänzlich untauglich" klassifiziert worden sind
(Nachweis: die laut seiner Papiere gebuchte) Bescheinigung, welche bezüglich der Identität der Pferde vom Bezirkstierarzte zu bestätigen ist).

Befreiungsgründe, für deren Nachweis ein von zwei Beisitzern vorzuführendes Pferde ausgestelltes Zeugnis vorgesehen ist, können, wenn dieses Zeugnis infolge Weigerung der für die Ausstellung zunächst in Betracht kommenden Personen nicht oder nur schwer zu beschaffen wäre, durch ein Zeugnis des Bezirkstierarztes nachgewiesen werden, der dieses Umstand und das Zutreffen des Befreiungsgrundes bestätigt.

Die bezüglichen **Befreiungsansprüche** sind, insofern dies noch nicht geschehen ist, sogleich geltend zu machen und im Kreistierärzteamte, I. Aufstand, spätestens aber am Tage der Vorführung beim Präsidium der Klassifikationskommission nachzuweisen.

Die Besitzer von Pferden, die der **gesetzlichen Verpflichtung zur Vorführung der Pferde vor die Klassifikationskommission** und zur **Vorweisung der Tragtierausrüstungen nicht nachkommen,** werden mit **Geldstrafen bis zu 200 Kronen** — bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit einer **Arreststrafe bis zum Höchstausmaße von 1 Monat** — belegt. (§ 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235.)

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz.

im Februar 1915.

Verlag des Magistrates. Buchdruckerei „Reichspost", Wien.